



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Tierische Produkte und Tierzucht

CH-3003 Bern, BLW, mei

Einschreiben (R)
Shagya-Araberverband der Schweiz
SAVS
Oberdorfstrasse 10
8500 Gerlikon

Referenz/Aktenzeichen: 2010-02-18/41
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: mei
Sachbearbeiter/in: Monika Meister
Bern, 14. April 2010

Verfügung

In Sachen

Shagya-Araberverband der Schweiz (SAVS)

betreffend

Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation

wird

gestützt auf

- Artikel 144 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) und
- die Artikel 2 ff. der Tierzuchtverordnung vom 14. November 2007 (TZV; SR 916.310),

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Monika Meister
Mattenhofstrasse 5, CH-3003 Bern
Tel. +41 31 322 25 64, Fax +41 31 322 26 34
monika.meister@blw.admin.ch
www.blw.admin.ch

nach Einsicht in:

- das Gesuch samt den Unterlagen des SAVS vom 14. November 2009;
- die 2009 eingereichten Unterlagen vom 6. März, 1. und 2. Mai, 19. November und 18. Dezember;
- und die 2010 eingereichten Unterlagen vom 22., 24. und 26. Februar und 3. März;

und in Erwägung:

- dass der SAVS alle notwendigen Unterlagen eingereicht hat (Art. 2 Abs. 6 TZV);
- dass der SAVS die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a – d und h – k der Tierzuchtverordnung erfüllt;
- dass der SAVS das Herdebuch für Shagya-Araber führt, welches die Anforderungen nach Artikel 3 der Tierzuchtverordnung erfüllt (Art. 2 Abs. 1 Bst. e TZV);
- dass der SAVS folgende, vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) anerkannten Leistungsprüfungen durchführt, welche die Anforderungen nach Artikel 4 der Tierzuchtverordnung erfüllen (Art. 2 Abs. 1 Bst. f TZV):
 - Bewertung für die Eintragung von Stuten und Hengsten in das Zuchtbuch gemäss Zuchtbuchordnung des SAVS (Exterieurbeurteilung),
 - Hengstprüfung im Felde (zur Hengstkörung) gemäss Reglement des SAVS über die Hengstleistungsprüfung der zur Zucht anerkannten Shagya-Araber-Hengste und Vollblutaraberhengste für die Shagya-Araber-Zucht, resp. Turniersportprüfung (Art. 5.2, Zuchtbuchordnung SAVS) oder Hengstleistungsprüfung Distanzritt (Art. 5.3, Zuchtbuchordnung SAVS),
 - Hengstleistungsprüfung gemäss Reglement des SAVS über die Hengstleistungsprüfung der zur Zucht anerkannten Shagya-Araber-Hengste und Vollblutaraberhengste für die Shagya-Araber-Zucht, resp. Turniersportprüfung (Art. 5.2, Zuchtbuchordnung SAVS) oder Hengstleistungsprüfung Distanzritt (Art. 5.3, Zuchtbuchordnung SAVS),
 - Stutenleistungsprüfung gemäss Art. 5.5 der Zuchtbuchordnung des SAVS;
- dass die Internationale Shagya-Araber Gesellschaft e.V. (ISG) die Rahmenezuchtbuchordnung (RZBO) als Mindestanforderung für die Zuchtbuchordnungen aller nationalen Zuchtverbände aufstellt und dass sich der SAVS als Mitglied der ISG verpflichtet hat, die RZBO im Sinne einer Ursprungszuchtbuchregelung einzuhalten und die Zuchtbuchordnung des SAVS der RZBO entspricht;
- dass die RZBO weder Zuchtwertschätzungen noch genetische Bewertungen vorschreibt;
- dass der SAVS nach Artikel 2 Absatz 3 der Tierzuchtverordnung somit weder Zuchtwertschätzungen noch genetische Bewertungen durchführen muss;
- dass nach Artikel 2 Absatz 7 der Tierzuchtverordnung die Anerkennung auf zehn Jahre befristet ist;
- dass nach Artikel 2 Absatz 8 der Tierzuchtverordnung Änderungen in Bezug auf die Anerkennungsvoraussetzungen dem BLW innerhalb eines Monats gemeldet werden müssen;
- dass gestützt auf die Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft (GebV-BLW; SR 910.11) für den Erlass dieser Verfügung eine Gebühr (für einen anrechenbaren Zeitaufwand von 9 Stunden¹ zu CHF 100.– je Stunde, plus das Porto von CHF 5.– für

¹ Bis und mit dem Erlass dieser Verfügung aufgewendete Zeit.

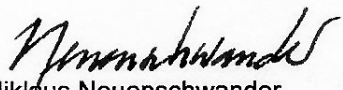
die Zustellung dieser Verfügung) zu erheben ist;

verfügt:

1. Der Shagya-Araberverband der Schweiz wird als Zuchtorganisation anerkannt.
2. Diese Anerkennung gilt, unter Vorbehalt von Ziffer 3, bis zum 31. Dezember 2019.
3. Jede Änderung in Bezug auf die Anerkennungsvoraussetzungen muss dem BLW innerhalb eines Monats gemeldet werden. Sofern dadurch eine Anerkennungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt ist, bleibt ein Widerruf dieser Verfügung vorbehalten.
4. Dem Shagya-Araberverband der Schweiz wird für den Erlass dieser Verfügung eine Gebühr von CHF 905.– auferlegt. Dieser Betrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechtskraft dieser Verfügung auf das Postkonto 30-4863-1, Bundesamt für Landwirtschaft BLW, 3003 Bern, einzuzahlen.
5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.
6. Diese Verfügung wird eröffnet an:

- Shagya-Araberverband der Schweiz (SAVS), z.H. Herr Bruno Furrer,
Oberdorfstr. 10, 8500 Gerlikon

Bundesamt für Landwirtschaft BLW


Niklaus Neuenschwander
Leiter Fachbereich Tierische Produkte und Tierzucht

Beilage:
- Einzahlungsschein